



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Beschlaglegung auf künftigen Arbeitslohn.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Beschlaglegung auf künftigen Arbeitslohn.

Die Stellung der Arbeiter ist eine der wichtigsten Fragen, welche unser heutiges sociales Leben aufzuwerfen hat. Selbst wenn wir von den Anforderungen der Humanität absehen, — schon die Klugheit macht es uns zur Pflicht, diesen Stand mit dem langsam-sicheren Fortschritt unserer Entwicklung auszusöhnen und ihm das Verständniß für dessen innere Nothwendigkeit zu erschließen. Unverkennbar bietet es für Menschenklassen, welche von der Anwendung ihrer physischen Kräfte existiren und denen man gelegentlich ihre physische Ueberlegenheit mit allen Möglichkeiten vor Augen führt, — für solche bietet es doppelten Reiz, eine prinzipielle durch die Gleichartigkeit der Interessen gestählte Opposition gegen die bestehenden Verhältnisse zu machen, auch ohne vor dem Gedanken eines völligen Bruches zurückzuschrecken. Jede Frage daher, welche die Interessen der Arbeiter in größerem Umfange berührt, ist damit zugleich in eminentem Sinn eine politische, wenn wir sie von dem Standpunkt aus betrachten: ob sie diese Massen auf dem Wege der Zufriedenheit weiter führt oder auf den der Unzufriedenheit zurückweist.

Wir greifen die Lohnfrage heraus und aus derselben wiederum einen Punkt, welcher in letzterer Zeit mannigfach Gegenstand der Discussion von Seiten des Fabrikstandes sowohl als der Juristen geworden ist, nämlich: ob es zulässig sein soll, den künftigen Arbeitslohn mit Beschlag zu belegen und ihn dem Arbeiter zu verkümmern, um ihn entweder als Zahlungsmittel einer bestehenden Forderung oder zur Deckung für künftige Ansprüche zu benutzen.*)

Die bisherige Praxis der Gerichte hat an der Hand der wissenschaftlich anerkannten Grundsätze bislang nicht Grund zum Schwanken gehabt. Es fragt sich juristisch einfach, ob eine Forderung des Arbeiters auf jenen Lohn rechtlich schon besteht; ist das der Fall, dann kann dieselbe zweifelsohne zur Befriedigung des Gläubigers mit Beschlag belegt worden. Die rechtliche Existenz aber ist bedingt durch die zufällige Eigenart des Arbeitsvertrags; tritt der Lohn uns als sofort zu zahlendes oder wenigstens zu berechnendes Aequivalent für die einzelne Arbeitsleistung entgegen, dergestalt, daß keine der Parteien gehalten ist, den Dienstmiethvertrag über das gerade in Frage stehende Stück Arbeit hinaus fortzusetzen, so entsteht ein Anspruch auf Lohn offenbar erst mit jedem Arbeitsstück, welches der Arbeiter neu in Angriff nimmt, sein künftiger Arbeitslohn bildet hier also ein verschwindend kleines Werthmoment. Anders hingegen verhält es sich, wenn die beiden contrahirenden Theile für eine bestimmte Zeit gebunden sind, wenn beispielsweise

*) Diese Frage steht auch auf der Tagesordnung des zum 27. August ausgeschriebenen deutschen Juristentages.
D. Red.

monatlich die Lohnzahlung erfolgt und auch nur nach vorangegangener monatlicher Kündigung der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeiter aus jenem Miethvertrag heraustreten können. Hier liegt die Möglichkeit vor, den Lohnanspruch für diese ganze Zeit mit Beschlag zu belegen. Denn wenn auch die Fälligkeit des Anspruches erst nach Ablauf jenes Monats eintritt, wenn auch der Arbeitgeber vielleicht sogar von der Zahlungspflicht durch besondere Gründe wiederum befreit werden kann, so ist doch die Existenz des Anspruches hier zweifellos, sobald man in jenen neuen Zeitabschnitt eingetreten ist.

Daraus ergibt sich, daß die zeitliche Wirksamkeit der Beschlaglegung abhängt von den Zeitabschnitten, welche nach der Individualität des bestehenden Dienstmiethvertrages als Einheiten für die rechtliche Verbindlichkeit der Contrahenten und somit für die Entstehung der Lohnansprüche aufzufassen sind. Mit dem Ablauf jeder solcher Zeiteinheit würde die Wirkung des Beschlages wegfallen und es würde eine Wiederholung nöthig werden, welche, rechtzeitig vorgenommen, den Gläubiger in den Stand setzen würde, sich die ganze Befriedigung zu verschaffen. — Endlich bedarf es kaum der Erwähnung, daß rückständige Löhne von unserer Frage gar nicht berührt werden. Hat der Arbeiter für frühere Arbeit eine bereits fällige Forderung, so liegt auf der Hand, daß deren Eintreibung ohne Aufschub dem Gläubiger zusteht.

So weit die rechtliche Seite. Die Zweifellofigkeit der einzelnen Rechtsätze wird den Juristen völlig befriedigen auch Angesichts der harten Consequenzen, welche für den Arbeiter aus ihnen entspringen. Betrachten wir dieselben näher.

Zuerst springt in die Augen, daß durch diese Beschlagnahme künftiger Löhne die Lage des Arbeitgebers beeinflusst wird. Er wird genöthigt, Buch zu führen über diejenigen Ansprüche, zu deren Deckung die Lohnansprüche seiner Arbeiter bei ihm mit Beschlag belegt sind; den Betrag der Forderung, ihre theilweise Tilgung durch vereinbarte oder von Gericht etwa angeordnete Theilzahlungen, die Ausrechnung dieser letzteren bei der Löhnung, alles das muß er im Auge behalten, denn jedes Ueberschreiten der gerichtlichen Anordnung würde ihn verpflichten, aufs neue an den Gläubiger seines Arbeiters zu zahlen, der allein gültige Zahlung von ihm annehmen kann. Bedenkt man nun, welche Dimensionen solche Verkümmernng annehmen kann, wo es sich um hunderte von Arbeitern handelt, hört man beispielsweise, daß im Krupp'schen Etablissement in einem Vierteljahr die Zahl der Beschlagnahmen sich auf 1630 belief, so stellt sich heraus, daß die Buchführung über die Lohnzahlungen außerordentlich erschwert und dem Dienstherrn eine Mehrarbeit aufgebürdet ist, für welche er durch gar nichts entschädigt wird. Kein Wunder daher, wenn er sich derselben zu entziehen sucht und, wo nicht Mangel an Arbeitskräften ihn zur Nachsicht zwingt, ohne Schonung den Geschäftsgrundsatz festhält, daß sich jeder Arbeiter sofortiger Entlassung zu gewärtigen habe,

gegen den von Seiten der Behörden wegen Schulden bei ihm vorgeschritten wird. Denn wenn er auch zur gutmüthigen Nachsicht neigt, die Erfahrung wird ihm bald zeigen, daß das Interesse des verschuldeten Arbeiters an der Arbeit erkaltet, sobald derselbe nicht zur gewöhnlichen Zeit den Lohn der dafür erhalten kann und diese Verschlechterung der Arbeit wird abermals ein Grund sein, sich eines verschuldeten Arbeiters zu entledigen.

Verliert nun der Arbeiter seine Stelle, so ist es vor allen Dingen bei unserer heutigen Arbeittheilung und dem ausgedehnten Maschinenbetrieb zweifelhaft, ob er einen neuen Arbeitsplatz wieder findet; vielleicht ist in der Umgebung keinerlei Anstalt, die von seinem einseitig ausgebildeten Geschick Gebrauch machen kann; zum Suchen werden ihm die Mittel fehlen, er wird genöthigt, zu nehmen was sich ihm bietet, wenn auch die Arbeit ihm nicht ansteht und demgemäß schon minder lohnend sein wird. Allein angenommen auch der günstigste Fall, daß ihm der Eintritt in eine völlig entsprechende Stellung offen steht, jene Kette wird sich auch hier alsbald um seinen Fuß legen, der Gläubiger wird ihm folgen und die Verkümmernng seines Lohnes aufs Neue beginnen, um vielleicht aufs Neue mit seiner Brodlosigkeit zu enden.

Nehmen wir nun an, daß der Arbeitgeber den Arbeiter trotz der Verkümmernng in Dienst behält, so bliebe immer noch die Frage, wovon er mit seiner etwaigen Familie existiren soll, während der Verdienst seiner Arbeit dem Gläubiger zufällt. Bei unverschuldetem Unglück, bei Todes- und Krankheitsfällen wird der, verständigermaßen erzwungene Beitritt zur Unterstützungskasse ihn über dem Wasser halten; in einzelnen Fällen wird der Arbeitsherr selber durch Vorschüsse ihn stützen, allein in der Regel wird er mit seinem Lebensunterhalt seinem Leben um einen Zeitabschnitt voraus sein und weggeben, was noch gar nicht verdient ist. Das würde überall da, wo der Lohn die Gesamtsumme der Subsistenzmittel repräsentirt, wo ihm nicht etwa Wohnung oder gar Kost zur Seite stehen, über kurz oder lang zur Kreditlosigkeit führen und mit ihr alle die kleinen und großen Immoralitäten heraufbeschwören, welche sich mit aussichtsloser Zukunft naturgemäß einstellen. Der Stein ist im Rollen und, abgesehen von besondern Glücksfällen, wird er den Arbeiter und vielleicht eine schuldlöse Familie mit ihm vernichten.

Jeder Mensch hat das Bedürfnis, nach Gründen seines Unglücks auszuspähen, welche, außer ihm liegend, das Gefühl seiner Verschuldung ihm verringern. So wird auch hier der Arbeiter geneigt sein, den schonungslosen Staatsapparat anzugreifen, welcher ihn zu Gunsten seines Gläubigers zu Boden wirft. Die tägliche Erfahrung zeigt, daß man die Erinnerung an gehabte Genüsse ungern mit dem bezahlt, was man seiner Zeit als Äquivalent für den bevorstehenden Genuß selbst anerkannte. Uneingedenk dieses früheren Genußes wird auch hier der Schuldner in seinem Gläubiger nur seinen Bedrucker sehen und er wird fragen, ob es denn gerecht sei, daß Gesetz und Staatsgewalt in diesem Kampfe ausschließlich auf jener Seite stehen.

Der Jurist wird die Antwort fertig haben. Die Consequenz der in einander greifenden Rechtsinstitute befriedigt ihn, höchstens wird er sich achselzuckend zu einem Hinweis auf die nothwendige Consequenz seiner richtigen Voraussetzungen herbeilassen. Soll man, wird er sagen, dem Gläubiger sein Recht verkürzen, weil dessen Uebung den Schuldner drückt? Soll man ihn zwingen, seinem Schuldner den Unterhalt zu gewähren, dessen er vielleicht selbst entbehrt? Nein fiat justitia, pereat mundus.

Wir sind durch die Rechtsquellen an ein starres strenges Schuldrecht gewöhnt, welches namentlich das römische Recht bis zur Grausamkeit ausgebil-

det hatte. Durch Jahrtausende stand mit oder ohne ausdrücklichen Willen des Schuldners das Gesetz auf Seiten des Gläubigers, denselben durch Säze schüzend, welche nur ausnahmsweise dem Schuldner gestatteten, den Unterhalt seines eigenen Lebens dem des Gläubigers vorzuziehen. Die unerschütterliche Folgerichtigkeit der Consequenzen hielt an diesem Zustand fest, die Gesetze, von Juristen gemacht, von Juristen angewandt, hatten diese Logik als oberstes Maß ihres Werthes; gleichsam als ob man es mit dem Cultus einer außer und über uns stehenden Idee zu thun habe, verschloß man den Blick gegen die vorhandenen Bedürfnisse.

Erst die Nationalökonomie, diese jüngste Tochter der Wissenschaft, hat mit nüchterner Kritik auch an die Position des Rechts die Hand gelegt und die große quantitative Steigerung des Materials durch die ungewöhnlich rasche Verkehrsentwicklung schafft ihren Fragen überall offene Ohren. Sie, die gefährliche Gegnerin des Zehrens von überkommenen Ideen, zeitigt das Selbstbewußtsein, das auf allen Gebieten uns zu eigenem Schaffen treibt; hier siegte die Idee des Verständigen in dem Kampf gegen alles was Autorität heißt, auch gegen die Autorität des Gesetzes.

Wer unterliegen wird, scheint nicht zweifelhaft zu sein. Unre juristische Bildung erweist sich Angesichts der Ansprüche, welche ein wirkliches Staatsleben an uns stellt, als zu einseitig, man könnte sagen: zu privatrechtlich; es fehlt ihr der politische Lebenssaft, das zeigt sich schon in dem ängstlichen, kleinlichen Bestreben, staatsrechtliche Fragen wie Fragen über Mein und Dein zu messen; es fehlt ihr zugleich das erhebende Bewußtsein eigener Verantwortlichkeit vor jeder verständigen Kritik, wie das die natürliche Folge ist, wenn man in der Rechtsordnung die systematische Ausbildung absoluter Ideen und nicht die unmittelbar greifbare, selbstgeschaffene Ordnung unseres Zusammenlebens, das Fachwerk zum Schutz aller unserer Zwecke erblickt. Nur dafür können Menschen sich verantwortlich fühlen, was als Menschenwerk anzuerkennen ist. Hätten wir einen großen Staat gehabt, an den übrigen Erfordernissen für eine große Jurisprudenz hätte es schwerlich gefehlt.

Wir theilen nicht die Utopien derer, welche glauben, daß hinfort das Recht von der Zweckmäßigkeitsfrage jedes einzelnen Falles aufgelösen werden werde, daß die Jurisprudenz berufen sei, die Magd zu werden der Nationalökonomie, der sie sich unumwunden unterzuordnen habe, indem sie den Begriff des „Rechts“ durch den des „Guts“ ersetze. Aber das lehrt selbst eine oberflächliche Betrachtung der Zeitgeschichte, daß das Recht jenen transcendentalen Boden absoluter Begründung verliert, daß es für die Behauptung seiner Autorität unerläßlich ist, der nationalökonomischen Seite, dem politischen Bedürfnis eine tiefeingehende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Geschieht das nicht mit Ausbietung aller Kraft und mit glücklichem Geschick, so stehen wir vor dem Ereignis, daß die Politik der Jurisprudenz das Wort im Munde verdrehe und ihr mit einem „*fat mundus, pereat justitia*“ siegreich entgegentrete.

Die Erwägung der Zweckmäßigkeit aber wird uns auch bei der Lohnfrage zwingen, jene rechtlichen Consequenzen zu opfern. Die Gesellschaft und der Staat haben ein weitaus größeres Interesse daran, daß nicht die Existenz eines Elements in Frage gestellt oder auch nur die Voraussetzungen für dessen Zufriedenheit verletzt werden. In dem Kampfe, welchen naturgemäß Gläubiger und Schuldner mit einander bestehen, wird das Recht genöthigt sein, sich in theilweiser Inconsequenz gegen den Gläubiger zu erklären, indem es Grenzen zieht, innerhalb welcher es ihn zur Befriedigung seines Anspruches gelangen läßt. Schon ist der gewichtigste Schritt gethan, indem man die

persönliche Freiheit über jeden möglichen Anspruch vermögensrechtlicher Natur hinaus gehoben hat. Man muß weiter gehen und auch die Möglichkeit beseitigen, daß diese persönliche Freiheit nur ein Scheinbild sei und in Wahrheit die gesammte Existenz des Schuldners von seinen privatrechtlichen Verbindlichkeiten abhängig ist.

Man wende uns nicht ein, daß wir von übertriebener Humanität oder Sentimentalität uns zu einem Standpunkt drängen lassen, welcher die Zersetzung des ganzen Rechtslebens in sich berge. — Nur Erwägungen der Nützlichkeit sind es, die uns bestimmen; und keinen Augenblick übersehen wir, daß durch unsere Auffassung vielleicht den Gläubiger mit dem Druck belastet wird, welchen wir dem Schuldner abnehmen wollen; allein wir halten es für unerläßliche Aufgabe der Gesetzgebung, den Credit nach allen Seiten hin auf möglichst gesunde Factoren zu gründen und seiner krankhaften Ausbildung hemmend entgegen zu treten. Und von unserem Standpunkt aus trifft den Gläubiger, welcher bedingungslos creditirt, eine Verschuldung, welche unter Umständen derjenigen des nichtzahlenden Schuldners nicht nachsteht. — Ließe es sich praktisch durchführen, alles Creditiren ohne gerichtlichen Schutz herzustellen und zum Gegenstand bloßen Vertrauens zu machen, so würden wir das für Gewinn erachten und keinen Augenblick wir Anstand nehmen, wenigstens für Verabfolgung geistiger Getränke das gesetzlich zu bestimmen. In weiterer Ausdehnung halten auch wir es für unmöglich; dann ist es mindestens unsre Pflicht, dem Gläubiger das Creditiren zu erschweren, und demselben unter keinen Umständen die Voraussetzungen für die Fortexistenz des Schuldners zu opfern.

Daraus würde sich für unsere Frage der Beschlaglegung auf noch nicht verdienten Arbeitslohn, immer noch nicht ergeben, daß wir eine solche ganz ausschließen; nur das erscheint uns nothwendig, dem Arbeiter neben derselben die Möglichkeit der Existenz zu lassen, sie also nur soweit zuzulassen, als sie ihm nicht die nothwendigen Mittel der Existenz entzieht. Gehen wir weiter, so opfern wir dem Recht Menschen und unsre Rechtspflege wird dadurch zu theuer.

Nun könnte man geneigt sein, entweder dem richterlichen Ermessen es zu überweisen, im einzelnen Falle zu bestimmen, welche Quote des Arbeitslohns der Arbeiter arrestrfrei behalten muß. Größe seiner Familie und Preis der Lebensbedürfnisse würden hierdurch eine wünschenswerthe Berücksichtigung finden. Oder man könnte diese Erwägungen ihm abnehmen und eine gesetzliche Scala aufstellen, welche freilich an elastischer Berücksichtigung der individuellen Sachlage hinter jenem Auswege zurückstehen, dagegen den Vorzug bieten würde, zahllosen Erörterungen und Beschwerden gegen die richterliche Entschliebung den Weg zu versperren. Beide Wege indeß würden zu einer solchen Mannigfaltigkeit führen, daß eine übergroße Belästigung des Arbeitgebers die Folge wäre, deren Wirkungen schließlich wieder auf den Arbeiter zurückfallen müßten. Daher halten wir dafür, daß es allen Interessen am besten entspräche, wenn man ein für alle Mal einen Bruchtheil des Lohns für arrestrfähig erklärte und das erscheint uns $\frac{1}{4}$ als der richtig gegriffene Satz. Man wird annehmen dürfen, daß mit dem Rest der Arbeiter eingeschränkt leben kann, man wird den Arbeitgeber möglichst wenig belästigen, man wird endlich den Gläubiger so viel wie möglich dahin drängen, auf der Erfüllung Zug um Zug zu bestehen.

Verantwortliche Redacteurs: Gustav Freytag u. Julius Gardt.
Verlag von F. L. Herbig. — Druck von Gützel & Regler in Leipzig.